

Aktuelle Praktiken bei der Ausrichtung des Grundbedarfs

Autor(en): **Kehrli, Christin**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **112 (2015)**

Heft 1

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-840028>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Aktuelle Praktiken bei der Ausrichtung des Grundbedarfs

Im Rahmen des Projekts «Monitoring Sozialhilfe» erhebt die SKOS regelmässig Informationen über die Umsetzung und Ausgestaltung der Sozialhilfe in den Kantonen. Mit Blick auf die laufende Richtlinien-Vernehmlassung und die Diskussionen über die Höhe der Grundsicherung erscheint die Auslegeordnung zur kantonalen Anwendung des Grundbedarfs besonders interessant.

Die SKOS hat im vergangenen Jahr begonnen, eigene Daten zur Umsetzung der Sozialhilfe in der Schweiz zu erheben, um Vergleiche über die Ausgestaltung der Sozialhilfe in den Kantonen und Gemeinden anstellen zu können. Die folgenden Informationen basieren auf den Antworten der kantonalen Sozialämter anlässlich der ersten Befragungsrunde vom Mai 2014.

Die SKOS empfiehlt in den Richtlinien einen pauschalen Betrag für den Grundbedarf in der Höhe von 986 Franken. In der konkreten Praxis der Kantone existierte im Jahr 2014 eine Bandbreite von 977 bis 1110 Franken für den Grundbedarf. 16 Kantone operierten mit dem von der SKOS empfohlenen Betrag, sechs Kantone waren 2013 der Teuerungsanpassung nicht gefolgt und gewähren einen leicht tieferen Grundbedarf von 977 Franken. In drei Kantonen liegt der Grundbedarf über tausend Franken, wobei zwei dieser Kantone das in den SKOS-Richtlinien empfohlene Anreizsystem nur beschränkt umsetzen. Durch den höheren Grundbedarf kompensieren diese Kantone den Teil der Unterstützung, den die meisten Kantone mittels Anreizleistungen auszahlen.

Für junge Erwachsene sieht die Sozialhilfegesetzgebung in zwölf Kantonen einen um 47 bis 88 Prozent tieferen Ansatz vor. Die SKOS-Richtlinien empfehlen für die Unterstützung von Personen zwischen dem 18. und dem 25. Altersjahr, die in einer Wohngemeinschaft leben, die nicht gleichzeitig auch eine Wirtschaftsgemeinschaft ist, einen Grundbedarf in der Höhe zu gewähren, wie ihn eine in einem Zweipersonenhaushalt lebende Person erhalten würde. Konkret heisst das, 1509 Franken dividiert durch zwei respektive 754 Franken und 50 Rappen statt 986 Franken. Dies entspricht einer Kürzung um 76 Prozent.

Sonderregelungen

Einige der kantonalen Gesetzgebungen beschränken den reduzierten Ansatz auf besondere Situationen, beispielsweise der Kanton Aargau auf «unerlaubtes» Alleinwohnen. Drei Kantone dehnen die Gültigkeit des reduzierten Ansatzes auf weitere Personengruppen aus: Der Kanton Thurgau wendet diesen auf Personen bis 30 Jahre an, der Kanton Genf auf über 25-Jährige in Erstausbildung, und der Kanton Basel-Stadt auf Obdachlose. Eine weitere

«MONITORING SOZIALHILFE»

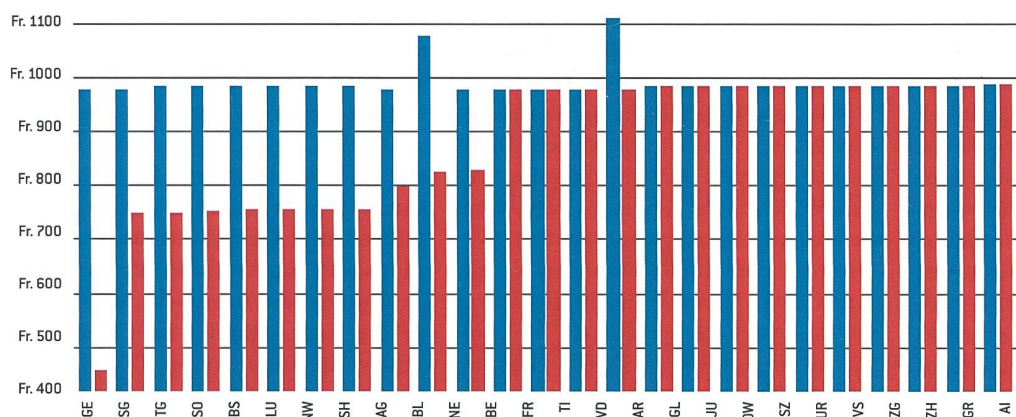
Dieser Text ist der zweite im Rahmen einer Serie von Beiträgen zur konkreten Umsetzung der Sozialhilfe in den Kantonen. Die Artikelserie gewährt Einblicke in die Vielfalt der Sozialhilfe in der Schweiz.

Abweichung, die nicht spezifisch die jungen Erwachsenen betrifft, hat der Kanton Luzern eingeführt. Bei Personen, die weniger als 18 Monate in der Schweiz gearbeitet haben, wird der Grundbedarf um 15 Prozent bei Einzelpersonen und um zehn Prozent bei einem Mehrpersonenhaushalt gekürzt. Unter gewissen Bedingungen sind Familien und Haushalte von dieser Regelung allerdings wieder ausgenommen.

Die Erhebung hat gezeigt, dass die Kantone bei der Ausrichtung des Grundbedarfs die Empfehlungen der Richtlinien nachvollziehen oder sich in einer an die Empfehlungen angelehnten Bandbreite bewegen. Trotz der dargestellten kantonalen Unterschiede besteht eine grundsätzliche Einheitlichkeit. Bei jungen Erwachsenen kommt in zwölf Kantonen ein tieferer Ansatz zur Anwendung. Ferner lässt sich aus den Umfrageergebnissen folgern, dass der Grundbedarf, die situationsbedingten Leistungen und das Anreizsystem von den Kantonen zusammenhängend gehandhabt werden.

Christin Kehrl

Leiterin Fachbereich
Grundlagen ad interim



Höhe des 2014 gültigen Grundbedarfs für Einzelpersonen (blau) und für junge Erwachsene (rot).